

Ziel: Transparenz, Einheitlichkeit und Verbindlichkeit der Grundsätze zur Leistungsbewertung

Allgemeine Grundlagen für Leistungsanforderungen und Leistungsbewertungen im Fach Biologie

Gemäß §48 SchulG, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I und II sowie auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne werden im Folgenden für das Fach Biologie zentrale Kriterien aufgeführt, welche für die Arbeit der Fachschaft verbindlich sind.

1. Der Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Die Bildung der Note erfolgt in der Sekundarstufe I ausschließlich über den Beurteilungsbereich der „Sonstigen Mitarbeit“. Dies beinhaltet unter anderem folgende Teilaspekte.

Beiträge zum Unterrichtsgespräch

- Individuelle Beteiligung am Unterrichtsgespräch (Regelmäßigkeit, Qualität, Bedeutung der Beiträge für den Fortschritt des Unterrichts)
- Arbeitsverhalten und -leistung bei individuellen Unterrichtsphasen (Sorgfalt, Sauberkeit, Konzentration, Ergebnisorientierung)
- Einbringen in Gruppenprozesse (Anteile an Gruppenleistungen, Sozialverhalten, Kooperationsfähigkeit)

Referat/ Präsentation von Arbeitsergebnissen

- Das Thema des Referates muss aus dem Unterricht erwachsen oder auf ihn zurückführen. Dabei spielen für die Beurteilung folgende Aspekte eine Rolle:
- Grad der Selbstständigkeit bei Themen und Schwerpunktfindung, der Materialbeschaffung und Auswertung
- Inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit
- Verständlichkeit der Darstellung
- Beachtung der Fachsprache
- Art der Präsentation (z.B. Medieneinsatz)

Protokolle

- Für den Unterricht kommen verschiedene Arten von Protokollen in Betracht vor allem:
 - Beobachtungs- und Versuchsprotokolle
 - Verlaufs- bzw. Ergebnisprotokolle.
 - Schriftliche Übungen (mit Note)
- begrenzte Aufgabe, kein Klausurersatz, unmittelbar aus dem Unterricht
- Berücksichtigung von Verstehens- und Darstellungsleistung bei der Beurteilung

- Mitarbeit in Projekten Die Mitarbeit in Projekten befähigt Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise, Lernprozesse selbstständig zu planen, zu organisieren und zu steuern.

Beiträge zu Untersuchungen und Experimenten

- selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten
- Verhalten beim Experimentieren, Grad der Selbstständigkeit, Beachtung der Vorgaben, Genauigkeit bei der Durchführung

2. Der Beurteilungsbereich „Klausuren“

Klausuren dienen der schriftlichen Überprüfung der Lernergebnisse in einem Kursabschnitt. Klausuren sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Ziele erreicht worden sind. Sie bereiten auf die komplexen Anforderungen in der Abiturprüfung vor.

Klausuren und Facharbeiten müssen so angelegt sein, dass die Schüler:innen inhalts- und methodenbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen können, die sie im Unterricht erworben haben. (RL S.89) Die Klausuren müssen sukzessive auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten. Sie orientieren sich in der Form an den Aufgabenarten und Aufgabenstellungen der schriftlichen Abiturprüfung. (RL S.89 ff.)

In Anlehnung an die Abiturvorgaben sollen in Klausuren ab der EF alle Anforderungsbereiche angemessen berücksichtigt werden:

- ca. 30% AFB1 (Wiedergabe von Kenntnissen),
- ca. 50% AFB2 (Anwenden von Kenntnissen) und
- ca. 20% AFB3 (Problemlösen und Werten)
- Die Darstellungsleistung zählt ca. 10% der Gesamtpunktzahl

Tabelle 1: Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II

Halbjahr	Anzahl	Dauer ¹	Besonderheiten
EF	2	90	
EF	2	90	
Q1.1	2	GK:135 LK:180	
Q1.2	2	GK:135 LK:180	Die erste Klausur kann durch eine Facharbeit ersetzt werden.
Q2.1	2	GK:180 LK: 225	
Q2.2	1	GK: 225 LK: 270	GK: nur Schüler:innen, die Biologie als 3. Abiturfach gewählt haben

Die Beurteilung der schriftlichen Leistungsüberprüfung soll nach einem einheitlichen Maßstab erfolgen; die Benotung in Abhängigkeit von der maximal zu erreichenden Punktzahl. Der nachfolgende Maßstab wird dabei als Richtlinie für die Notenstufen

¹ Angabe in Minuten

zugrunde gelegt, kann jedoch variieren. In der Jahrgangsstufe EF dient die Vergabe von Notentendenzen nur der Orientierung. Die Bewertung erfolgt nur nach ganzen Noten.

Tabelle 2: Notenskala

	Note	Punkte
95 %	1+	15
90 %	1	14
85 %	1-	13
80 %	2+	12
75 %	2	11
70 %	2-	10
65 %	3+	09
60 %	3	08
55 %	3-	07
50 %	4+	06
45 %	4	05
39 %	4-	04
33 %	5+	03
27 %	5	02
20 %	5-	01
< 20 %	6	00

Bewertung der Darstellungsleistung

- Unter Abiturbedingungen fällt die Darstellungsleistung pro Aufgabe in der Bewertung mit ca. zehn Prozent der Gesamtpunktzahl
- Dies gilt bereits in der gesamten Einführungs- und Qualifikationsphase.
- Aufgrund der Angleichungssituation in der Jahrgangsstufe EF können die jeweiligen Beurteilungskriterien je nach individuellen Arbeitsschwerpunkten unterschiedlich gewichtet werden.
- Die Fachkonferenz ist verpflichtet, auf gravierende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und gegen die äußere Form (zusätzlich) mit einer Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkten zu reagieren. (s. §13 Abs. 2 ApoGost).

Facharbeit

Die Facharbeit muss eine wissenschaftspropädeutische Ausrichtung zeigen. Kriterien für die Bewertung der Facharbeit sind:

- Prozessbewertung: Themenfindung, Beratungsgespräche
- Inhaltliche Gesichtspunkte: Anspruchsniveau, Eigenständigkeit, Vollständigkeit, Gründlichkeit, Argumentationsstruktur, Beherrschung fachspezifischer Methoden, Quellenarbeit

- Darstellungsleistung: Rechtschreibung und Grammatik, Ausdruck, Verwendung von Fachsprache
- Formale Aspekte: Layout, Bebilderung, Literatur- und Zitatnachweise

3. Ermittlung der Gesamt-Kursabschlussnote in der Oberstufe

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schüler:in im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. (s. § 13 Abs. 1) (ApoGost).

gez. 31.10.2022